

Gießener Geographische Gesellschaft

gegründet 2007 in Gießen an der Lahn

Satzung vom 11.12.2023

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Körperschaft

Die Gießener Geographische Gesellschaft (GGG) mit Sitz in der Senckenbergstraße 1, 35390 Gießen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben.

§ 2 Stellung der Körperschaft

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel der Körperschaft

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Ausgaben der Körperschaft

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung der Körperschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den **Oberhessischen Geschichtsverein Gießen e.V.**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Körperschaft ist das Kalenderjahr.

§ 7 Unabhängigkeit

Die Körperschaft ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig. Sie bekennt sich uneingeschränkt zur rechtsstaatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 8 Mitgliedschaft

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, fördernden, korrespondierenden und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die volljährig und im Besitz ihrer geistigen und seelischen Kräfte ist und sich zu den Zielen der Gesellschaft bekennt. Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Das ordentliche Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet und hat das Recht, im Rahmen der Satzung Anträge an die Gesellschaft zu richten. Juristische Personen haben die gleichen Mitgliedsrechte wie natürliche Personen; ihr jeweils einfaches Stimmrecht kann durch hierzu vorgesehene Vertreter wahrgenommen werden.
2. Förderndes Mitglied mit den Rechten eines ordentlichen Mitglieds kann werden, wer der Gesellschaft zur Durchführung ihrer in §1 genannten Zwecke besondere Förderbeiträge zur Verfügung stellt.
3. Korrespondierende Mitglieder werden durch Vorstandsbeschluss ernannt. Das korrespondierende Mitglied ist beitragsfrei und kann an den Mitgliederversammlungen nur mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Zum Ehrenmitglied kann der Vorstand eine Persönlichkeit ernennen, die sich um die Gesellschaft und ihre Ziele besondere Verdienste erworben hat. Das Ehrenmitglied hat die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, ist jedoch beitragsfrei.
5. Der Vorstand ist berechtigt, einen ehemaligen Vorsitzenden als Ehrenvorsitzenden zu ernennen. Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, hat jedoch kein Stimmrecht. Der Ehrenvorsitzende hat im Übrigen die Rechte eines Ehrenmitglieds.
6. Jedes Mitglied der Gesellschaft ist berechtigt, an den Veranstaltungen und Exkursionen sowie kostenlos an den Vorträgen der Gesellschaft teilzunehmen und deren wissenschaftliche Veröffentlichungen zu einem ermäßigten Preis zu beziehen.
7. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist zum 01. Juli des Geschäftsjahres fällig. Der Vorstand ist berechtigt, in den ihm geeignet erscheinenden Fällen den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen oder zu erlassen. Für Familien ist ein jährlicher Mindestbeitrag vorgesehen, der 50% über dem für natürliche Personen liegt; die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten von Familienmitgliedern als Einzelmitglieder bleiben unberührt.

8. Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch schriftliche Austrittserklärung, die nur mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und an den Vorstand der Gesellschaft zu richten ist;
- b. durch Ausschluss; der Ausschluss kann aus triftigen Gründen durch den Vorstand erfolgen. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung per Einschreiben zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu; sie ist dem Vorstand einzureichen und von diesem der nächsten, gegebenenfalls einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen;
- c. durch Streichung in der Mitgliederliste: wer mit der Zahlung eines Jahresbeitrags länger als 24 Monate im Rückstand bleibt, kann auf Beschluss des Vorstands der Gesellschaft nach vorheriger Mahnung in der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 9 Organe der Körperschaft

Die Organe der Körperschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, in der Regel vor der ersten Vortragsveranstaltung des neuen Vortragszyklus, durch Einladung des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung mit vierzehntägiger Frist einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich oder per Email erfolgen.
2. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig: eine Ausnahme besteht lediglich im Fall des §5 (Auflösung der Körperschaft).
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme, ausgenommen hiervon sind Korrespondierende Mitglieder. Natürliche Personen können sich nicht vertreten lassen.
5. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:
 - die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - die Genehmigung der Jahresrechnung nach Vorlage des Berichts der beiden Rechnungsprüfer,
 - die Entlastung des Vorstands unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §11,

- die Neuwahl des Vorstandes unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §11,
 - die Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - die Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Beschlussfassung über eine Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung eines Liquidators.
6. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden; für alle übrigen Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
 7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom geschäftsführenden Vorsitzenden und dem Schriftführer (Protokollführer) abzuzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem/r Vorsitzenden, einem/r zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und einem/r Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit. Der Vorstand kann durch einen erweiterten Vorstand ohne Stimmrecht ergänzt werden.
2. Die Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in bilden den Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB. Zwei von ihnen können die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Die Vorsitzenden und alle anderen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Die Vorsitzenden bleiben bis zur Amtsübernahme durch ihre gewählten Nachfolger im Amt. Scheidet einer der Vorsitzenden während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus seinen Reihen für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen Ersatz. Für vor der Amtszeit von zwei Jahren ausgeschiedene Vorstandsmitglieder findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.
5. Die Wederwahl ausgeschiedener Mitglieder ist zulässig.
6. Der/Die Vorsitzende leitet jeweils für zwei Geschäftsjahre die Vorstandssitzungen und Vorstandsveranstaltungen.
7. Der/die Schatzmeister/in verwaltet das Vermögen der Gesellschaft. Er/Sie legt nach Abschluss des Geschäftsjahres eine nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung geordnete Zusammenstellung der Ein- und Ausgaben vor, ferner eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie

einen Voranschlag für das neue Geschäftsjahr. Diese sind vorher durch die beiden Rechnungsprüfer zu prüfen, die einen kurzen schriftlichen Bescheid über die Prüfung der Mitgliederversammlung zur Kenntnis bringen.

8. Dem/der Schriftführer/in obliegt der sonstige Schriftverkehr sowie das Abfassen der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen.
9. Dem/der Beauftragte/n für Öffentlichkeitsarbeit obliegt die Außendarstellung des Vereins.
10. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder ist erforderlich, wenn es sich um Beschlüsse handelt, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.
11. Der Vorstand der Körperschaft ist ehrenamtlich tätig

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt durch den Beschluss zur Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung vom 11.12.2023 in Kraft.

Gießen, den 11.12.2023

Ort und Datum

1. Name des Mitglieds:

Anschrift:

Bernd Goecke
35444 Biebertal, Am Tagbau 3

11.12.23
Datum

Bernd Goecke
Unterschrift

2. Name des Mitglieds:

Anschrift:

Saskia Thorbecke
Lessingstr. 4, 35390 Gießen

11.12.2023
Datum

STorbecke
Unterschrift

3. Name des Mitglieds:

Anschrift:

Markus Schupp
Albert-Schmitzer-Str. 17, 35444 Biebertal

11.12.2023
Datum

MSchupp
Unterschrift

4. Name des Mitglieds: *Andreas Dittmann 17.12.23*
Anschrift: *Senckenbergstr. 1, 35075 Gießen*

Datum Unterschrift

5. Name des Mitglieds: *Lee Schneider*
Anschrift: *Senckenbergstr. 1, 35390 Gießen*

Datum Unterschrift *11.12.23* 

6. Name des Mitglieds: *Fatih Oruc*
Anschrift: *Kropfendorfer Str. 60, 35398 Gießen*

Datum Unterschrift *11.12.23* 

7. Name des Mitglieds: *Reinhard Bayer,*
Anschrift: *Diesstr. 7 (6/2), 35390 Gießen*
Datum Unterschrift *R. Bayer*

8. Name des Mitglieds: *Linda Brehl 11.12.23*
Anschrift: *Kohlgrunder Str. 16
36053 Künzell*

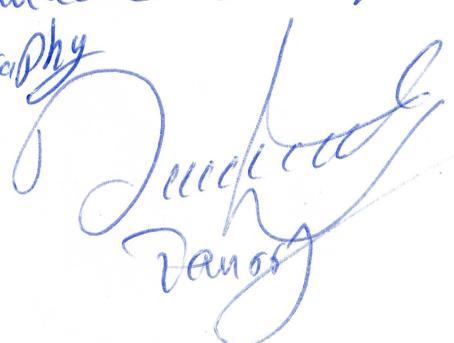
Datum Unterschrift *11.12.23* *Linda Brehl*

9. Name des Mitglieds: *Tabea Knabe*
Anschrift: *Neuen Bäue 23, 35390 Gießen*

Datum Unterschrift *11.12.23* 

10. Name des Mitglieds: *Waheed Ramesh, 35390 Gießen*
Anschrift: *11.12.23*

Datum Unterschrift

11. Name des Mitglieds: *Mohammad Dawood Demary*
Anschrift: *Institute of Geography*
Datum Unterschrift *10.12.23* 

12. Name des Mitglieds: *Arzben Alaberganov*
Anschrift: *Unterhof 69 Gießen 35392*

Datum 11.12.23
Unterschrift *[Signature]*

13. Name des Mitglieds: *Tassema Wiefried*
Anschrift: *Unterhof 6*

11.12.23
Unterschrift *[Signature]*

14. Name des Mitglieds: *André Stammann*
Anschrift: *Bahnhofstr. 12, 35096 Wiemes (Lahn)*

11.12.23
Datum
Unterschrift *[Signature]*

15. Name des Mitglieds:
Anschrift:

Datum Unterschrift

16. Name des Mitglieds:
Anschrift:

Datum Unterschrift

17. Name des Mitglieds:
Anschrift:

Datum Unterschrift

18. Name des Mitglieds:
Anschrift:

Datum Unterschrift

19. Name des Mitglieds:
Anschrift:

Datum Unterschrift